

Nr. 507D

26.06.2018

BOFAXE



Boris Becker: Diplomatische Immunität als Sonderbotschafter der Zentralafrikanischen Republik (ZAR)?

Autor / Nachfragen

Robin Ramsahye

Wiss. Mitarbeiter
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Nachfragen:

robin.ramsahye@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Kurztext

Das Bofax erläutert die völkerrechtlichen Zusammenhänge des Diplomatenrechts in Bezug auf den Fall Becker

Quellen

EJIL: Talk (2016),
<https://www.ejiltalk.org/a-diplomat-in-name-only-judicial-scrutiny-of-diplomatic-appointments/>

Al Attiya v. Al Thani (2016),
<http://www.baillii.org/ew/cases/EWHC/QB/2016/212.html>
Estrada v. Al-Juffali (2016),
<http://www.baillii.org/ew/cases/EWHC/Fam/2016/213.html>

The Independent (2018),
<https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/boris-becker-diplomatic-immunity-bankruptcy-central-african-republic-a8405296.html>

Boris Becker erregte in den letzten Tagen Aufsehen durch seine Geltendmachung diplomatischer Immunität gegenüber der englischen Zivilgerichtsbarkeit als Sonderbotschafter für die Bereiche Sport, Kultur und Humanitäres der ZAR bei der Europäischen Union (EU). Im Zuge einer Privatklage in Millionenhöhe stellte ein englisches Gericht im Juni 2017 die Zahlungsunfähigkeit Beckers fest; der Beginn eines Insolvenzverfahrens, welches grundsätzlich nach einem Jahr mit einer Restschuldbefreiung endet, in diesem Fall jedoch auf Antrag des zuständigen Insolvenzverwalters verlängert wurde. Eine diplomatische Immunität Beckers könnte der Fortführung des Verfahrens entgegenstehen. Immunität nimmt Diplomaten gemäß Art. 31 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates aus. Der Botschafter der ZAR bei der EU überreichte Becker im April 2018 einen Diplomatenpass und bekräftigte in einer Erklärung am 16. Juni Beckers Diplomatenstatus. Der Entsendestaat ist allerdings jederzeit berechtigt, die Immunität seiner Gesandten zu widerrufen (Art. 32 WÜD), da diese gerade nicht in ihrer persönlichen Kapazität, sondern als Repräsentanten des Entsendestaates in ihrer Funktionsausübung geschützt werden. Der Außenminister der ZAR, Dienstherr der zentralafrikanischen Diplomaten, erklärte am 19. Juni der Pass entstamme einer Serie gestohlener Dokumente und sei nicht authentisch, jedenfalls bekleide Becker keine offizielle diplomatische Funktion. Somit ist auf völkerrechtlicher Ebene eine möglicherweise zuvor entstandene diplomatische Immunität Beckers wirksam durch die ZAR widerrufen worden. Auch nationale Gerichte hatten zuletzt mehrfach Fälle zu behandeln, in denen ein vorgeblicher Diplomatenstatus im Fokus stand. Im Fall *Estrada v. Al-Juffali* verwehrt ein englisches Gericht einem saudischen Beklagten, der seit kurzem eine Position als ständiger Vertreter St. Lucia's bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation bekleidete, die Geltendmachung diplomatischer Immunität in einem familienrechtlichen Unterhaltsstreit. Anhand eines (von der Folgeinstanz verworfenen) funktionalen Ansatzes untersuchte das Gericht inwieweit der Beklagte tatsächlich diplomatische Tätigkeiten wahrnahm und kam zu einem negativen Ergebnis. Es handele sich vielmehr um ein künstliches Konstrukt zur Vermeidung des anhängigen Rechtsstreits. Mithin fehle es an der Immunität, für deren Beginn Art. 39 Abs. 1 WÜD u.a. auf die Einreise zwecks Antritts des diplomatischen Postens abstellt. Im Fall *Al Attiya v. Bin-Jassim Bin-Jaber Al Thani* wählte ein englisches Gericht dagegen einen formellen Ansatz, dem zufolge der Justiz, aufgrund der Bedeutung des Diplomatenrechts für die zwischenstaatlichen Beziehungen, die exekutive Anerkennung der Diplomaten durch den Empfangsstaat zur Bestimmung des Diplomatenstatus genügen müsse. Diese Auffassung ist wohl als herrschend anzusehen. Teilweise wird dennoch gefordert, nationalen Gerichten einen größeren Prüfungsmaßstab zuzubilligen oder eine Due-Diligence-Prüfungspflicht der Empfangsstaaten bei der Anerkennung potentieller Diplomaten anzunehmen, um Missbrauch des Diplomatenstatus wirksam entgegenzuwirken. In der Causa Becker werden solche Aspekte das zuständige Gericht voraussichtlich nicht mehr beschäftigen. Durch die Erklärung der ZAR verbleibt für die Geltendmachung diplomatischer Immunität, zumindest aktuell, kein Raum.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergstrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.